

Vorlage-Nr. **1042 / 2018**

Bürgeramt Ortsverwaltung Laubenheim Eing.: 25. MAI 2018 Longchampsplatz 1 55129 Mainz

SPD, CDU, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und ÖDP im Ortsbeirat Mainz-Laubenheim

Stadtverwaltung Mainz
10 - Hauptamt


Punkt: der Tagesordnung

Über
Ortsverwaltung Laubenheim
55116 Mainz

Mainz-Laubenheim, 22.05.2018

Gemeinsamer Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 8. Juni 2018

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat beauftragt Ortsvorsteher Gerd Strotkötter, die Fachanwaltskanzlei Bette, Westenberger, Brink in Mainz zu bevollmächtigen, alle notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten, um die Frage zu klären, welche Rechtswirksamkeit der Auseinandersetzungs-vertrag (AV) zwischen der Gemeinde Laubenheim und der Stadt Mainz vom 2.6.1969 heute noch entfaltet, Im Anschluss daran, ob ein Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Gemeinde Laubenheim bzw. ihrer Bürger in Bezug auf Änderungen und Ergänzungen bei der Wasserversorgung des Ortsteils Mainz-Laubenheim aus den Regelungen im Vertrag abgeleitet werden kann. Der Ortsvorsteher ist berechtigt, hierzu einen Honorarvertrag mit der Fachanwaltskanzlei abzuschließen zu den bei der Stadt Mainz üblichen Sätzen bei der Beauftragung von Fachanwaltskanzleien. 

Begründung:

Im Zuge der Auseinandersetzung zwischen der Stadt und der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, bezüglich derer ein Gerichtsverfahren in 2. Instanz anhängig ist, ist der Ortsbeirat in den vergangenen Monaten bereits mehrfach an die Stadt Mainz, Oberbürgermeister Ebling, herantreten. Abseits der zivilrechtlichen Fragestellungen, die in vorstehender Auseinandersetzung thematisiert werden, sollte die Bedeutung des AV für die Laubenheimer Bürger, insbesondere hinsichtlich der Modalitäten zur Wasserversorgung, besprochen und für die Zukunft geklärt werden. Die Stadt Mainz (in Gestalt des Rechtsamts und des Oberbürgermeisters) stellt sich auf den Standpunkt, der AV entfalte angesichts des Zeitablaufs von über 40 Jahren keine Wirkungen mehr. Rechte könnte der Ortsbeirat bzw. könnten die Laubenheimer Bürger hieraus nicht herleiten. Die Stadt Mainz beabsichtigt weiterhin, die Vergabe der Wasserversorgung für den Stadtteil Mainz Laubenheim neu zu regeln, ohne die Zustimmung des Ortsbeirates Laubenheim hierzu einzuholen oder den Ortsbeirat in sonstiger Form zu beteiligen. In dem vorerwähnten rechtshängigen

Zivilverfahren zwischen der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH und der Stadt Mainz wurde der Ortsbeirat nicht involviert.

Da sich die Stadt Mainz weigert, die Gültigkeit des AV und einen Zustimmungsvorbehalt des Ortsbeirates Mainz-Laubenheim in Fragen der Wasserversorgung für die Laubenheimer Bürger anzuerkennen, sollte diese Frage auch im Interesse für die zukünftige Bindungswirkung des AV, erforderlichenfalls im Rahmen eines Kommunalverfassungsverstreits vor den Verwaltungsgerichten, geklärt werden. Der Ortsbeirat sieht sich insoweit auch verpflichtet, die Interessen der Laubenheimer Bürger wahrzunehmen und deren Rechte zu verteidigen.

Für die SPD	Für die CDU	Für B 90/Grüne	Für die FDP	Für die ÖDP
Wolfgang Stampf	Nils Oliver Freimuth	Gabriele Müller	Dr. Christian Hecht	Ulrich Frings